



Rundschreiben Nr. 02//2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung:</u> <u>Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Steuerentlastung gestartet</u>	3
2. <u>Erbschafts-/Schenkungssteuer:</u> <u>Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Steuer</u>	4
3. <u>Umsatzsteuer:</u>	5
a) <u>Anästhesistische Leistungen bei Schönheitsoperationen sind nicht umsatzsteuerfrei</u>	5
b) <u>Angemessene Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit</u>	5
4. <u>Körperschaftsteuer:</u> <u>Solidaritätszuschlag – Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer verfassungswidrig?</u>	6
5. <u>Gewerbsteuer:</u>	6
a) <u>Abfärberegulung</u>	6
b) <u>Eventuelle Gewerbesteuerpflicht bei Veräußerung eines Anteils an einer gewerblich geprägten Grundstücksgesellschaft</u>	7
6. <u>Grundsteuer:</u> <u>Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung</u>	7
7. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung:</u>	8
a) <u>Gewerblicher Grundstückshandel im Fall der Aufteilung eines Gebäudes in Eigentumswohnungen</u>	8
b) <u>Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien</u>	9
c) <u>Teilwertabschreibung auf Investmentanteile</u>	9
d) <u>Steuerliche Folgen der Aufgabe der Vervielfältigungstheorie</u>	10
e) <u>Keine Anwendung der 1%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte</u>	10



	Seite
f) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten</u>	11
g) <u>Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit</u>	12
h) <u>Selbst organisierte Vorbereitung auf Aufnahmeprüfung als Berufsausbildung</u>	12
i) <u>Schulgeld für nicht anerkannte Ergänzungsschulen</u>	12
j) <u>Außergewöhnliche Belastungen: Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall</u>	13
k) <u>Heimkosten als außergewöhnliche Belastung</u>	13
l) <u>Kosten behinderungsbedingter Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen</u>	14
m) <u>Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen</u>	14
n) <u>Unterhaltszahlungen an die Schwiegereltern bei Getrenntleben</u>	15

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. **Gesetzgebung:**
Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Steuerentlastung gestartet

Mit dem am 07.12.2011 vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression sollen die Steuerpflichtigen in den Jahren 2013 und 2014 um ein Volumen von insgesamt 6 Mrd. € pro Jahr entlastet werden.

Dies wird 2013 und 2014 in zwei Schritten umgesetzt und umfasst folgende Eckpunkte:

- Der Grundfreibetrag wird bis 2014 um insgesamt 350 € bzw. 4,4 % auf 8.354 € angehoben.
- Der Tarifverlauf wird bis 2014 ebenfalls um insgesamt 4,4 % angepasst. Jedes Einkommen soll genau um den Betrag entlastet werden, um den es durch die kalte Progression belastet wird.
- Die Bundesregierung will künftig alle zwei Jahre überprüfen, wie die kalte Progression wirkt und ob nachgesteuert werden muss. Grundfreibetrag und Tarifverlauf können daraufhin entsprechend angepasst werden.

Aus den Maßnahmen ergeben sich folgende Eckwerte für die Einkommensteuertarife der folgenden Jahre

Veranlagungszeitraum	seit 2010	2013	2014
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangsteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	42,0 %	42,0 %	42,0 %
ab	52.882 €	53.728 €	55.209 €
Reichensteuer	45,0 %	45,0 %	45,0 %
ab	250.731 €	250.000 €	250.000 €

Obwohl die Tarifgrenze für die Reichensteuer sogar gesenkt statt erhöht werden soll, werden auch Spitzenverdiener mit einem Einkommen von über 250.000 € entlastet. Die steuerliche Entlastung der geplanten Tarifsenkungen für einen Alleinstehenden beträgt bis zu 379 €, sinkt für den Tarifbereich der Reichensteuer jedoch auf 356 €.



Die Entlastungswirkungen stellen sich beispielhaft folgendermaßen dar:

zu versteuerndes Jahreseinkommen €	Single (inkl. SolZ) €	Ehepaar (inkl. SolZ) €
10.000	61	0
30.000	174	212
60.000	379	348
100.000	379	674
150.000	379	758
300.000	356	758

Die Höhe des Grundfreibetrags wird alle zwei Jahre geprüft, damit er nicht unter das Existenzminimum sinkt. Diese Anpassung ist verfassungsrechtlich geboten.

Schon heute zeichnet sich ab, dass in den Jahren 2013 und 2014 der Grundfreibetrag erhöht werden muss. Die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags um insgesamt 350 € erfolgt in zwei Schritten und entspricht dem heute absehbaren Anstieg des steuerlichen Existenzminimums. Der Grundfreibetrag steigt zunächst um 126 € zum 01.01.2013 und um weitere 224 € zum 01.01.2014.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bereits im Frühjahr 2012 abgeschlossen werden. Allerdings erscheint die für Mai vorgesehene Zustimmung des Bundesrats aufgrund der mit dem Gesetz verbundenen Einnahmeausfälle fraglich.

2. Erbschaft-/Schenkungssteuer: Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Steuer

Nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG ist eine ausländische Erbschaftsteuer oder Schenkungssteuer für einen Erwerb, der sowohl in Deutschland als auch in einem ausländischen Staat zu einer entsprechenden Steuer herangezogen wird, nur anrechenbar, wenn die deutsche Steuer für das Auslandsvermögen innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Entstehung der ausländischen Erbschaftsteuer oder Schenkungssteuer entstanden ist.

Im Einklang mit der rechtskräftigen Entscheidung des FG Köln vom 29.06.2011 – 9 K 2690/09 ist die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG zukünftig in allen offenen Fällen über ihren Wortlaut hinaus auch auf Fälle zu erstrecken, in denen zunächst die deutsche Erbschaftsteuer oder Schenkungssteuer und sodann erst die vergleichbare ausländische Steuer entsteht.



Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, dass eine Doppelbelastung ausgeschlossen werden soll, wenn auf ein identisches Besteuerungsobjekt zugegriffen wird. Davon kann nach der Gesetzesbegründung zu § 21 ErbStG ausgegangen werden, wenn zwischen der Entstehung der ausländischen Steuer und der deutschen Steuer ein Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren liegt, unabhängig davon, welche Steuer zuerst entstanden ist.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder und ist auf alle noch offenen Fällen anzuwenden.

OFD Karlsruhe, Verfügung vom 22.12.2011 – 3-S383.1/5

3. Umsatzsteuer

a) Anästhesistische Leistungen bei Schönheitsoperationen sind nicht umsatzsteuerfrei

Die heilbehandlungsbezogene Steuerfreiheit (§ 4 Nr. 14 UStG) setzt voraus, dass bei der Leistung ein medizinisch-therapeutischer Zweck im Vordergrund steht. Bei ästhetisch-plastischen Operationsleistungen der Chirurgen hatte die Rechtsprechung dies bereits verneint. Entsprechendes soll nun auch für die Leistungen der bei solchen Operationen beteiligten Anästhesisten gelten.

BFH vom 06.09.2011, V B 64/11

b) Angemessene Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG sind die Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis entsteht. Nach dem BMF-Schreiben vom 02.01.2012 sind die Entgelte für die ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig dann angemessen, wenn die Entschädigung den Betrag in Höhe von 50 € je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung bleibt weiterhin bestehen. Mit dem Schreiben wird daher Abschn. 4.26.1 Abs. 4 UStAE geändert.

BMF, Schreiben vom 02.01.2012 – IV D 3 – S7185/09/10001



4. **Körperschaftsteuer:**
Solidaritätszuschlag – Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer
verfassungswidrig?

Mit Beschluss vom 10.08.2011 – I R 39/10 hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es den allgemeinen Gleichheitssatz und die Grundsätze rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verletzt, dass die Rückzahlung des Körperschaftsteuerguthabens weder die Bemessungsgrundlage zum Solidaritätszuschlag mindert noch ein Anspruch auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlagguthabens besteht.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen den Beschluss des BFH I R 39/10 ist beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 12/11 anhängig.

5. **Gewerbsteuer:**

a) **Abfärberegung**

Der Gewerbesteuerfreibetrag nach § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG ist eine geeignete Größe zur gleichheits- und verhältnismäßigen Anwendung der Abfärberegung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG (FG Niedersachsen 14.09.2011, 3 K 447/10, Rev. BFH VIII 41/11).

Die rechtliche Ausgangslage dafür, ab wann gewerbliche (Neben-) Einkünfte auf freiberufliche Einkünfte abfärben, ist reichlich widersprüchlich:

- Der BFH (11.09.1999, XI R 12/98) hatte entschieden, dass ein Anteil von 1,25 % der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei. In einem AdV-Beschluss (BFH, 08.03.2004, IV B 212/03) hat er jedoch den Anteil sogar auf 2,81 % erhöht und in den Gründen auf den Freibetrag des § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG (24.500 EUR) verwiesen, der sich „aus Gründen des Sachzusammenhangs“ für die Bestimmung der Höhe einer Geringfügigkeitsgrenze anbiete.
- Das FG Münster (19.06.2008, 8 K 4272/06 G) lehnt die Heranziehung des Freibetrags ausdrücklich ab und sieht einen Anteil der originär gewerblichen Einkünfte von 5 % als geringfügig an.
- Das FG Köln (01.03.2011, 8 K 4450/08, Rev. BFH VIII R 16/11) stellt dagegen auf die Verhältnismäßigkeit der steuerlichen Auswirkung im Einzelfall ab.



- Das FG Schleswig-Holstein (25.08.2011, 5 K 38/08; Revision zugelassen) sieht schließlich im Gewerbesteuerfreibetrag keine geeignete absolute Grenze unterhalb der gewerblichen Einkünfte nicht auf ansonsten freiberufliche oder vermögensverwaltende Einkünfte abfärben.

b) Eventuelle Gewerbesteuerpflicht bei Veräußerung eines Anteils an einer gewerblich geprägten Grundstücksgesellschaft

Zwar ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Grundstücksgesellschaft, die lediglich vermögensverwaltend tätig ist, jedoch wegen ihrer gewerblichen Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gleichwohl gewerbliche Einkünfte erzielt, ein grundsätzlich nicht gewerbesteuerbarer Veräußerungsgewinn. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mitunternehmer auf seiner Ebene einen Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Form eines gewerblichen Grundstückshandels betrieben hat, zu dessen Betriebsvermögen die Anteile an vermögensverwaltenden, gewerblich geprägten Mitunternehmerschaften gehörten.

BFH, Urteil vom 29.06.2011 – X R 39/07, NV

**6. Grundsteuer:
Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung**

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (Erlass vom 11.01.2012) und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (www.fm.nrw.de unter „Presse“, Stand 16.01.2012) haben sich zur Behandlung von Einsprüchen und Anträgen, die sich auf die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung beziehen, geäußert. Viele Grundstückseigentümer haben wegen eines beim BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer anhängigen Verfahrens (2 BvR 287/11) Einsprüche gegen die Grundsteuerfestsetzung eingelegt bzw. Anträge auf Aufhebung des Einheitswertbescheids gestellt.

Hierzu führt die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin weiter aus: Abweichend zur bisherigen Regelung ist wie folgt zu verfahren:

1. Verspätete und damit unzulässige Einsprüche gegen den Einheitswert oder die Grundsteuerfestsetzung sind im Interesse des Steuerpflichtigen nach § 357 Abs. 1 AO umzudeuten in Anträge auf Aufhebung des Einheitswert (§ 22 Abs. 3 BewG).



2. Bei unzureichender oder fehlender Bezeichnung des Stichtags ist der maximale Zeitraum auszuschöpfen und als solcher der 01.01.2007 anzunehmen, sofern der Einspruch bzw. Antrag bis 31.12.2011 beim Finanzamt eingegangen ist. Bei Eingangsdaten ab 01.01.2012 beginnt der maximale Zeitraum entsprechend später (01.01.2008 ff.).
3. Die Anträge auf Aufhebung des Einheitswerts nach § 22 Abs. 3 BewG sind als unbegründet abzulehnen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, da nach dem derzeitigen Verfahrensstand keine Aussicht auf Erfolg besteht. Außerdem sind die Anträge auf Änderung oder Aufhebung des Einheitswerts, deren Bearbeitung gem. Tz. 4 des Runderlasses EW-Nr. 35, EW-Beitrittsgebiet-Nr. 32 vom 04.01.2011 mit Zustimmung des Grundstückseigentümers zunächst zurückgestellt wurde, ebenfalls als unbegründet abzulehnen.
4. Sofern Einsprüche gegen die Ablehnungsbescheide ergehen, sind diese in die Rechtsbehelfsliste einzutragen und mit einem entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. In diesen Fällen ruht das Verfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bis zur Entscheidung des BVerfG. In NRW sind die Finanzämter hingegen angewiesen, Anträge auf Aufhebung des Einheitswertbescheids von vornherein bis zu einer Entscheidung des BVerfG zurückzustellen. Eine Ablehnung der Anträge ist hier nicht vorgesehen.

7. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Gewerblicher Grundstückshandel im Fall der Aufteilung eines Gebäudes in Eigentumswohnungen

Ein gewerblicher Grundstückshandel kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger ein Mietwohngrundstück erwirbt, die Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandelt und diese dann in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Aufteilung veräußert. Der Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels steht es nicht entgegen, dass die tatsächliche Anzahl der Objekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze bei Erwerb bzw. Errichtung/Modernisierung nicht der tatsächlichen Anzahl der Objekte entspricht, die bei Veräußerung durch zwischenzeitliche Aufteilung aus dem erworbenen Objekt entstanden sind.

BFH, Beschluss vom 23.11.2011 – IV B 107/10, NV



b) Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien

Nach dem BFH-Urteil vom 21.09.2011 ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).

Der I. Senat des BFH hat mit dieser Grundsatzentscheidung gleichsam ein Machtwort gesprochen und Klarheit geschaffen. Bei börsennotierten Aktien markiert der unter den Anschaffungskosten liegende Kurswert am Bilanzstichtag grundsätzlich die voraussichtlich dauernde Wertminderung und begründet damit die Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung. Der BFH geht von der „typisierenden Annahme eines informationseffizienten Kapitalmarkts“ aus und hält bei der Feststellung voraussichtlich dauernder Wertminderungen – auch für Aktien im Anlagevermögen – eine Abweichung von den Kursverlusten am Bilanzstichtag nur für geboten, wenn es sich um Wertschwankungen innerhalb der allgemeinen steuerlichen Bagatellgrenze von 5 % handelt oder der Kurs bzw. Anschaffungspreis durch besondere Vorkommnisse verfälscht war (z. B. unzulässige Insiderinformationen, Fehlinformationen, vorübergehende Störung des Handels). Natürlich ist damit die auf breiter Front kritisierte Verwaltungsauffassung vom Tisch, eine Teilwertabschreibung setze eine Kurswertminderungen von 40 % bzw. zweimal 25 % voraus.

BFH, Urteil vom 21.09.2011 – I R 89/10

c) Teilwertabschreibung auf Investmentanteile

Ob Investmentanteile aufgrund einer voraussichtlich dauernden Minderung ihres Werts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden können, ist nach dem BFH-Urteil vom 21.09.2011 bei der gebotenen typisierenden Gesetzesauslegung nach den für börsennotierte Aktien geltenden Grundsätzen zu entscheiden, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist.

Die Entscheidung ist im Zusammenhang mit dem Grundsatzurteil des Senats I R 89/10 vom selben Tag zu sehen. Es liegt auf der Hand und überzeugt, dass die Teilwerte und die voraussichtlich dauernden Wertminderungen von Anteilen an Investmentfonds mit überwiegendem Aktienanteil grundsätzlich nach den für börsengängige Aktien geltenden Grundsätzen zu ermitteln sind.



Im Streitfall hat der BFH – weil es sich um auf Verlangen der Geschäftspartner angelegte sogenannte Stornoreserven, also nicht um entbehrliche Vermögensgegenstände, handelte – den Ausgabepreis, nicht den geringeren Rücknachpreis als Teilwert befürwortet.

BFH, Urteil vom 21.09.2011 – I R 7/11

d) Steuerliche Folgen der Aufgabe der Vervielfältigungstheorie

Die OFD Koblenz (23.09.2011, S 2246 A – St 31 4) weist in einer Verfügung darauf hin, dass mit der Aufgabe der Vervielfältigungstheorie durch den BFH nicht die Einstiegsprüfung entfällt, ob ein Steuerpflichtiger eine Tätigkeit i.S. von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausübt. Danach sei zu prüfen, ob eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit vorliege. Diese könne nur noch in seltenen Ausnahmefällen verneint werden.

Der BFH (15.12.2010, VIII R 50/09, PFB 11, 122) hatte die Vervielfältigungstheorie aufgegeben. Auch im Kontext des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG gilt nun die Stempeltheorie, der zufolge es darauf ankommt, dass der Selbständige leitend und eigenverantwortlich tätig ist und den wesentlichen Arbeitsvorgängen „seinen Stempel“ aufdrückt.

e) Keine Anwendung der 1%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

1. Die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat (Anschluss an Senatsurteil vom 21.04.2010 – VI R 46/08, BStBl II 2010, 848). Denn der Ansatz eines lohnsteuerlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen.
2. Allein die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begründet noch keine Überlassung zur privaten Nutzung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG.

BFH, Urteil vom 06.10.2011 – VI R 56/10



f) **Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten**

Der BFH hat in seinen Urteilen zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten vom 09.06.2011, VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann (Rechtsprechungsänderung). In Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen; für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

Die Grundsätze der Urteile sind in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden. Im Hinblick auf die Entscheidungen des BFH ist bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte sowie der Anwendung des R 9.4 Abs. 3 LStR bis zu einer gesetzlichen Neuregelung unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes zu beachten:

In der Regel ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Wird im Einzelfall hiervon abweichend geltend gemacht, dass entsprechend den Grundsätzen der oben genannten Entscheidungen des BFH eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, ist dies anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Dieses Schreiben wird im BStBl I veröffentlicht.

*BMF, Schreiben vom 15.12.2011, IV C 5 – S 2353/11/10010,
DOK 2011/1016706*



g) Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit

Bei einem Hochschullehrer ist das häusliche Arbeitszimmer grundsätzlich nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit.

BFH, Urteil vom 27.10.2011 – VI R 71/10

Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Richters liegt im Gericht und nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

BFH, Urteil vom 08.12.2011 – VI R 13/11

h) Selbst organisierte Vorbereitung auf Aufnahmeprüfung als Berufsausbildung

Bereitet sich ein Kind ohne regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte selbständig auf Prüfungen vor, sind an die Ernsthaftigkeit der Vorbereitung und deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen. Zweifel gehen zu Lasten des Kindergeldberechtigten.

Die zweieinhalbjährige selbstorganisierte Vorbereitung auf eine möglicherweise ins Auge gefasste Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium bzw. eine Berufsfachschule für Musik kann – jedenfalls nach den Besonderheiten des Streitfalls – nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 13.07.2011 – 9 K 50/10

i) Schulgeld für nicht anerkannte Ergänzungsschulen

1. Schulgeld, das bis zum Veranlagungszeitraum 2007 an eine inländische lediglich angezeigte Ergänzungsschule gezahlt wurde, kann nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i.d.F. vor Inkrafttreten des JStG 2009 als Sonderausgabe abgezogen werden.

2. Die Übergangsregelung des § 52 Abs. 24b EStG i.d.F. des JStG 2009 erfasst keine Schulgeldzahlungen an inländische Privatschulen. Hierin liegt weder ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz noch gegen die Grundfreiheiten des EG/AEUV.

BFH, Urteil vom 19.10.2011 – X R 48/09



j) **Außergewöhnliche Belastungen: Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall**

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011, BGBl I 2011, 2131) wurde die bisherige Verwaltungsanweisung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall gesetzlich festgeschrieben.

Durch das StVereinfG 2011 wurde zum einen in § 33 Abs. 4 EStG die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die Einzelheiten des Nachweises von Aufwendungen nach § 33 Abs. 1 EStG durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Gleichzeitig wurde von der Verordnungsermächtigung mittels Änderung des § 64 EStDV Gebrauch gemacht. Die dortige Formulierung entspricht im Wesentlichen der Fassung der R 33.4 Abs. 1 EStR.

Zum anderen wurde die Anwendungsregelung in § 84 Abs. 3f EStDV so verfasst, dass im Ergebnis die langjährige Verwaltungspraxis aufrechterhalten wird. Demnach ist § 64 Abs. 1 EStDV in allen (offenen) Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

k) **Heimkosten als außergewöhnliche Belastung**

1. Bei einem durch Krankheit veranlassten Aufenthalt in einem Seniorenheim sind die Kosten für die Unterbringung als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 1 EStG abziehbar.
2. Der Aufenthalt kann auch dann krankheitsbedingt sein, wenn keine zusätzlichen Pflegekosten entstanden sind und kein Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt ist (gegen BFH-Urteil vom 18. Dezember 2008 III R 12/07, BFH/NV 2009, 1102).

EStG § 33; SGB IX § 69 Abs. 5; SchwbAwV § 1, Urteil vom 13. Oktober 2010 – VI R 38/09



l) Kosten behinderungsbedingter Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen

1. Kosten für die behinderungsbedingte Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung können außergewöhnliche Belastungen sein.
2. Ist das FG auf Grund eines von einem fachkundigen Arzt erstellten Gutachtens von der Notwendigkeit der Unterbringung überzeugt, bedarf es nicht mehr eines amtsärztlichen Attestes.

EStG § 33

Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 14/09

m) Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen

1. Mehraufwand, der auf einer behindertengerechten Gestaltung des individuellen Wohnumfelds beruht, steht stets so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund tritt (Anschluss an BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009 VI R 7/09, BFHE 226, 536, BStBI II 2010; entgegen BFH-Urteil vom 10. Oktober 1996 III R 209/94, BFHE 182, 233, BStBI II 1987, 491).
2. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen stellt sich in solchen Fällen nicht (Fortentwicklung von BFH-Urteil in BFHE 226, BStBI II 2010, 280).
3. Gegebenenfalls hat das FG zu der Frage, welche baulichen Maßnahmen durch die Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines seiner Angehörigen veranlasst sind, und zur Qualifizierung der darauf entfallenden Kosten ein Sachverständigengutachten einzuholen.

EStG §§ 33, 32a Abs. 1, 32 Abs. 6, 33b; SGB XI § 40 Abs. 4

Urteil vom 24. Februar 2011 VI R 16/10



n) **Unterhaltszahlungen an die Schwiegereltern bei Getrenntleben**

Unterhaltszahlungen an die Schwiegereltern sind während der Ehe, ungeachtet des dauernd Getrenntlebens der Ehegatten, als außergewöhnliche Belastungen nach § 33aa Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar.

*EStG § 26 Abs. 1 Satz 1, § 33a Abs. 1; BGB § 1608
Urteil vom 27. Juli 2011 VI R 13/10*